

Verfahren Nr. BK 2025 34

Entscheid vom 21. August 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Livio Bundi,
Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70,
Postfach 1168, 8021 Zürich 1,
Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Medizin
(Verfügung der ETH Zürich vom 26. Februar 2024; Rückweisung
durch das Bundesverwaltungsgericht)

Die ETH-Beschwerdekommision stellt fest und erwägt,

dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Medizin im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) studierte, ihr am 8. Februar 2024 im «Praktikum klinische Anatomie» zum zweiten Mal eine ungenügende Bewertung (Note 3) erteilt wurde (Urk. 1.2 in BK 2024 11) und sie gestützt darauf am 26. Februar 2024 vom Studiengang ausgeschlossen wurde (Urk. 6.2 in BK 2024 11),

dass sie dagegen fristgerecht Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben hat und im Hauptbegehren die Aufhebung der ungenügenden Note bzw. des Studienausschlusses sowie eine kostenlose Prüfungswiederholung verlangt hat (vgl. Urk. 1 in BK 2024 11, S. 2; Urk. 6 in BK 2024 11, S. 2),

dass die ETH-BK ihre Beschwerde mit Entscheid BK 2024 11 vom 22. August 2024 abgewiesen und ihr Verfahrenskosten von CHF 500 auferlegt hat,

dass sie gegen diesen Entscheid der ETH-BK mit Eingabe vom 25. September 2024 (Urk. 2.1 in BVG 2024 16) Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben und im Hauptbegehren die Aufhebung des Entscheids BK 2024 11 vom 22. August 2024 sowie eine kostenlose Prüfungswiederholung beantragt hat,

dass das Bundesverwaltungsgericht ihre Beschwerde gegen den Entscheid BK 2024 11 vom 22. August 2024 mit Urteil B-6083/2024 vom 1. Mai 2025 gutgeheissen und den angefochtenen Beschwerdeentscheid der ETH-BK aufgehoben hat,

dass die ETH-BK angewiesen worden ist, im Sinne der Erwägungen dafür zu sorgen, dass die Beschwerdeführerin die Prüfung im «Praktikum klinische Anatomie», unter Einhaltung der Rechtsbedingungen und kostenlos, wiederholen kann,

dass das Gericht in E. 7 seines Urteils B-6083/2024 vom 1. Mai 2025 festgehalten hat, dass die ETH-BK dazu die Noten- und die Ausschlussverfügung aufzuheben, die Beschwerdegegnerin entsprechend anzuweisen und die Kosten- und Entschädigungsfolgen neu zu regeln habe,

dass die ETH-BK aufgrund der Rückweisung mit prozessleitender Verfügung vom 21. Mai 2025 (Urk. 1) das Verfahren unter der neuen Verfahrensnummer BK 2025 34 wieder aufgenommen und den Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Juni 2025 (Urk. 2) Stellung genommen hat und festhielt, die Prüfungen im Fach «Praktikum klinische Anatomie» würden üblicherweise im Januar stattfinden. Für sie sei ein Termin im Januar 2026 wünschenswert, zumal damit eine angemessene Prüfungsvorbereitung möglich sei. Sie könne somit ab dem Herbstsemester 2025 wieder in den Bachelor-Studiengang Medizin wechseln. Selbstverständlich sei sicherzustellen, dass ihr die gleichen Vorbereitungsmöglichkeiten eingeräumt würden wie denjenigen Studierenden, welche die Prüfung das erste Mal ablegen würden. Die ETH-BK sei angehalten, entsprechende Anweisungen an die Erstinstanz zu erlassen,

dass die Beschwerdegegnerin ebenfalls mit Schreiben vom 2. Juni 2025 (Urk. 3) geantwortet und sich auf den Standpunkt gestellt hat, dass die Beschwerdeführerin gemäss Dispositiv-Ziff. 1 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung in der Lerneinheit «Praktikum klinische Anatomie» unter Einhaltung der Rechtsbedingungen nochmals ablegen könne. Keine Ausführungen habe das Gericht aber dazu gemacht, ob die Beschwerdeführerin nochmals die gesamte Lerneinheit belegen könne. In Übereinstimmung mit der ETH-BK liege keine formale Ungleichbehandlung vor, wenn die Beschwerdeführerin nicht nochmals die gesamte Lerneinheit absolvieren könne. Für die erneute Prüfung sei die Beschwerdeführerin demnach so zu behandeln wie alle anderen Studierenden, welche die Prüfung einmal nicht bestanden hätten und diese in einem zweiten Versuch erneut ablegen würden,

dass die ETH-BK den Parteien mit prozessleitender Verfügung vom 10. Juni 2025 (Urk. 4) wechselseitig die Stellungnahmen zur Kenntnissnahme zugestellt und das Verfahren für entscheidreif erklärt hat,

dass in der Folge keine weiteren Eingaben mehr eingegangen sind,

dass die ETH-BK sich in ihrem ursprünglichen Entscheid BK 2024 11 vom 22. August 2024 in E. 5.3 mit der Frage der angeblichen Verletzung der Chancengleichheit bereits auseinandergesetzt und diese verneint hat,

dass sich das Bundesverwaltungsgericht mit dieser Frage nicht beschäftigt bzw. diese offengelassen hat,

dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde lediglich aufgrund der falschen Zusammensetzung der Prüfungsbehörde aufgehoben und der ETH-BK nur in diesem Punkt Weisungen erteilt hat,

dass die ETH-BK an ihrer Auffassung festhält, dass die Beschwerdeführerin bezüglich erneuter Teilnahme am Praktikum und Sezierkurs formal gleich behandelt worden ist wie alle anderen Studierenden, welche die Veranstaltung je einmal besuchen durften, und dass die Beschwerdegegnerin ihre Chancengleichheit nicht verletzt hat, und dass selbst im Falle der Annahme einer Ungleichbehandlung sachliche bzw. verwaltungsorganisatorische Gründe vorliegen, welche diese zu rechtfertigen vermögen (vgl. zur Argumentation Entscheid der ETH-BK 2024 11 vom 22. August 2024 E. 5.3),

dass die ETH-BK die Notenverfügung vom 8. Februar 2024 (Urk. 1.2 in BK 2024 11) sowie die Ausschlussverfügung vom 26. Februar 2024 (Urk. 6.2 in BK 2024 11) gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6083/2024 vom 1. Mai 2025 aufhebt,

dass die Beschwerdegegnerin anzuweisen ist, der Beschwerdeführerin eine kostenlose Prüfungswiederholung im Januar 2026 zu gewähren und die Beschwerdegegnerin dabei sicherzustellen hat, dass die Beschwerdeführerin im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts B-6083/2024 vom 1. Mai 2025 nur von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Prüfenden bzw. von einer korrekt zusammengesetzten Prüfungsbehörde geprüft wird (vgl. E. 5.9 f. des zitierten Urteils sowie Art. 17 i.V.m. Art. 4 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1]),

dass die Beschwerdeführerin das Praktikum bzw. den Sezierkurs nicht ein zweites Mal zur Prüfungsvorbereitung besuchen darf, ihr jedoch allfällige Hilfestellungen zu gewähren sind, welche den regulären Wiederholungsprüflingen im Fach «Praktikum klinische Anatomie» ebenfalls zustehen, sodass sie formal gleichbehandelt wird wie die regulären Wiederholungsstudierenden,

dass für das Verfahren BK 2024 11 auf eine Kostenerhebung zu verzichten und der Beschwerdeführerin der Kostenvorschuss von CHF 500 zurückzuerstatten ist und sie diesbezüglich dazu aufzufordern ist, ihre Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben,

dass der Beschwerdegegnerin als nunmehr unterliegender Partei keine Verfahrenskosten für das Verfahren BK 2024 11 aufzuerlegen sind, da es sich bei ihr um eine öffentlich-rechtliche Anstalt der dezentralen Bundesverwaltung handelt (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]),

dass der Beschwerdeführerin als nunmehr obsiegender Partei für das Verfahren BK 2024 11 eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG) und sie eine Kostennote in der Höhe von CHF 7'512.75 (20.25 h à CHF 330, ausmachend CHF 6'682.50, zzgl. 4 Prozent Spesenpauschale sowie 8.1 Prozent Mehrwertsteuer) eingereicht hat (Urk. 2.1),

dass grundsätzlich auf die Kostennote der Partei abzustellen ist (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]), der Verwaltungsjustizbehörde bei der Festsetzung der Parteientschädigung jedoch ein weites Ermessen zusteht und nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 5 VwKV; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-216/2025 vom 26. Februar 2025 E. 2.1.2 mit Hinweisen),

dass der damalige Rechtsvertreter im Verfahren BK 2024 11 nach der gegen die ungenügende Einzelnote gerichteten Beschwerde vom 15. März 2024 (Urk. 1 in BK 2024 11) eine zweite Beschwerde vom 28. März 2024 (Urk. 6 in BK 2024 11) gegen den Studienausschluss einreichte, dass diese grösstenteils Wiederholungen der ursprünglichen Beschwerde enthielt, dass sich auch die wenigen neuen Teile bisweilen wiederholten (vgl. z.B. den Satz «Die Aufhebung der Notenverfügung vom 8. Februar 2024 [...] und deshalb die Verfügung vom 26. Februar 2024 ebenfalls aufzuheben ist.», welcher auf den S. 8, 9, 10 f., 14 und 15 wiederholt wurde), dass mehrere Aufwände von 0.10 oder 0.15 h sowie zahlreiche Telefonate und E-Mails zwischen der Beschwerdeführerin und dem damaligen Rechtsanwalt geltend gemacht werden,

dass das Beschwerdeverfahren das Prüfungsrecht bzw. einen Studienausschluss betraf und nicht übermässig komplex war, dass darüber hinaus die Vorakten nicht umfangreich waren,

dass die geltend gemachten E-Mails und Telefonate (auch mit dem Vater der Beschwerdeführerin) aufgrund der fehlenden Komplexität der Sache teilweise nicht notwendig waren, dass die Kürzestaufwände unter zehn Minuten ohnehin nicht zu entschädigen sind (Abschreibungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts C-172/2024 vom 7. Mai 2025; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-216/2025 vom 26. Februar 2025 E. 2.2.3.2; je mit Hinweisen), dass zudem nicht der gesamte Zeitaufwand für die Beschwerde vom 28. März 2024 (Urk. 6 in BK 2024 11) bzw. für deren Besprechung im Vorfeld nötig war,

dass die Spesen grundsätzlich nur aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt werden (Art. 11 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2] analog), und dass anstelle der tatsächlichen Kosten ein angemessener Pauschalbetrag vergütet werden kann, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 11 Abs. 3 VGKE analog),

dass im vorliegenden Fall keine besonderen Verhältnisse bestehen, welche ein Abweichen von der in Art. 11 Abs. 1 VGKE stipulierten Regel rechtfertigen würden, und dass die Spesenpauschale von 4 Prozent deshalb nicht zu vergüten ist (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7527/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 6.2),

dass die ETH-BK den Gesamtaufwand von 20.25 h deshalb auf 16 h kürzt und der Beschwerdeführerin folglich eine Entschädigung von CHF 5'707.70 (CHF 5'280 zzgl. 8.1 Prozent Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen ist,

dass für das vorliegende Verfahren weder Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. c VwVG) noch eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*, Art. 7 Abs. 4 VGKE analog).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Notenverfügung vom 8. Februar 2024 sowie die Ausschlussverfügung vom 26. Februar 2024 werden aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen eine kostenlose Prüfungswiederholung im Fach «Praktikum klinische Anatomie» im Januar 2026 zu ermöglichen. Dabei hat die Beschwerdegegnerin sicherzustellen, dass die Prüfungsbehörde richtig zusammengesetzt ist bzw. die Prüfung nur von im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Prüfenden abgenommen wird.
2. Der Kostenvorschuss von CHF 500 für das Verfahren BK 2024 11 wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Die Beschwerdeführerin wird dazu aufgefordert, ihre Bankverbindungsdaten einschliesslich IBAN bekannt zu geben.
3. Der Beschwerdeführerin wird für das Verfahren BK 2024 11 eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin von CHF 5'707.70 – inkl. MwSt. – zugesprochen. Diese ist ihr innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids zu bezahlen.
4. Für das vorliegende Verfahren werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 und 3 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: